

Stenographisches Protokoll.

108. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. II. Gesetzgebungsperiode.

Dienstag, 21. Juli 1925.

Inhalt.

Regierungsvorlagen: 1. Inlandarbeiterbeschutzgesetz (B. 397) (2587);

2. Ergänzung der Bundesgesetze vom 27. Jänner 1925 und vom 15. Juli 1921, betr. das Dienstverhältnis der kriegsbeschädigten Bundesangestellten (B. 398) (2587) — Ausschuss für soziale Verwaltung (2603);

3. Beendigung der im Abbaugesetz eingesetzten partiativen Kommission und Liquidierung des nach diesem Gesetz angefammelten Fonds (B. 399) (2587) — Ausschuss für soziale Verwaltung (2603);

4. Veräußerung der Volksheilstätte in Grimenstein (B. 400) (2587) — Finanz- und Budgetausschuss (2603);

5. Änderungen im Wirkungsbereich der Bundesministerien (B. 401) (2587) — Verfassungsausschuss (2603).

Bundeskommision für Kriegergräberfürsorge: Bericht über den Zustand der im Bundesgebiete gelegenen Kriegergräber — Ausschuss für Heereswesen (2587).

Tagesordnung: Absezung einiger Gegenstände von der T. O. (2601).

Berhandlungen: 1. Bericht des Verfassungsausschusses, betr. die Gesetze zur Vereinfachung der Verwaltung (B. 360) — Fortsetzung der Generaldebatte — Dr. Eisler (2587), Cleßin (2594), Bundeskanzler Dr. Ramel (2597), Sever (2597), Berichterstatter Dr. Schumacher (2597) — Spezialdebatte — Berichterstatter Dr. Schumacher (2600) — 2. u. 3. Lesung der Gesetze I bis VI (2600);

2. Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über den Antrag Eldersch, Domes, Hieber, Krößner, Smitsa, Widholz, Weiser u. Gen. (177/A), betr. XV. Novelle zum Unfallversicherungsgesetz (B. 396) — Berichterstatter Richter (2601), Eldersch (2601) — 2. u. 3. Lesung (2602);

3. Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (B. 362), betr. Verzugsgebührengebet (B. 395) — Berichterstatter Dr. Weidenhoffer (2602) — 2. u. 3. Lesung (2603).

Ausschüsse: Zurückziehung der Regierungsvorlage (B. 228) (2587).

Eingebracht wurden:

Antrag: Popp, Prost auf ein Gesetz über die Gleichstellung der Geschlechter im Familienrechte (204/A).

Anfrage: Dr. Schönbauer, Maier: Unterrichtsminister, betr. das Kirchbergische Stiftungsgut (239/I).

Verteilt wurden:

Regierungsvorlagen B. 390, 391, 397, 398; Berichte des Ausschusses für Erziehung und Unterricht B. 392, 393, 394, des Ausschusses für soziale Verwaltung B. 395, 396.

Präsident Millas eröffnet die Sitzung um 3 Uhr 20 Min. nachm. und erklärt das Protokoll über die Sitzung vom 16. d. M. für genehmigt.

Die Bundesregierung teilt mit, daß sie die von ihr im November 1924 eingebrachte Vorlage B. 228 im

Sinne des § 6, Absatz 4, des Bundesgesetzes vom 19. November 1920 über die Geschäftsvorordnung des Nationalrates, zurückzieht, da der Tiroler Landtag den hiemit übereinstimmenden Gesetzesbeschluß behufs Änderung einiger Bestimmungen zurückgezogen hat.

Der Ausschuss für Erziehung und Unterricht wird sich mit ihr nicht mehr zu beschäftigen haben.

Eingelangt sind Regierungsvorlagen: Inlandarbeiterbeschutzgesetz (B. 397); Ergänzung der Bundesgesetze vom 27. Jänner 1925 und vom 15. Juli 1921, betr. das Dienstverhältnis der kriegsbeschädigten Bundesangestellten (B. 398); Beendigung der im Abbaugesetz eingesetzten partiativen Kommission und Liquidierung des nach diesem Gesetz angefammelten Fonds (B. 399); Veräußerung der Volksheilstätte in Grimenstein (B. 400); Änderungen im Wirkungsbereich der Bundesministerien (B. 401).

Die Bundeskommission für Kriegergräberfürsorge und sonstiges Kriegsverlustwesen legt den Bericht über den Zustand der auf unserem Bundesgebiete gelegenen Kriegergräber vor.

Dieser Bericht wird dem Ausschuss für Heereswesen zugewiesen.

Es wird zur T. O. übergegangen. Der erste Gegenstand der T. O. ist die Fortsetzung der Berhandlung über den Bericht des Verfassungsausschusses, betr. die Gesetze zur Vereinfachung der Verwaltung (B. 360).

Dr. Eisler: Hohes Haus! Der Herr Berichterstatter hat auf die Bedeutung der Gesetzesvorlagen, die nun verabschiedet werden sollen, hingewiesen. Das hohe Haus würde aber der Bedeutung dieser Gesetzesvorlagen nicht gerecht werden, wenn nicht vor allem die Tatsache festgestellt würde, daß diese Vorlagen die Lösung einer Frage bedeuten, deren Erledigung bisher jahrzehntelang versucht, aber nicht vollbracht wurde.

Die sehr herbe Kritik, die vielfach an der Gesetzgebung der Republik geübt wird, kann nicht besser widerlegt werden als durch den Hinweis auf diese Gesetzesvorlagen, die tatsächlich, wie der Herr Berichterstatter gesagt hat, ohne ein fremdes Vorbild, das nachgeahmt werden konnte, den ersten großen Versuch einer möglichst vollständigen Zusammenfassung der Formalvorschriften für das Verwaltungsverfahren bedeuten, einen Versuch, der sich sicher auch nicht auf die bloße Wiedergabe dessen beschränkt hat, was in den verschiedenen Zweigen der Verwaltung derzeit

im Verfahren beobachtet wird, sondern der vielfach auch bemüht war, neue Wege zu gehen und auch der Lösung recht schwieriger Streitfragen nicht auszuweichen.

Die Erledigung dieser Gesetze ist ein Beweis für den ernsten Willen dieses hohen Hauses, die Fragen, die zur Sicherung des Bestandes der Republik gelöst werden müssen, zu lösen.

Der Herr Berichterstatter hat in der Einleitung zu seinem Berichte jener Referenten gedacht, die in erster Linie ihre Tätigkeit, ihre Mühe der Vorbereitung, der Beratung der Entwürfe im hohen Hause gewidmet haben. Aber ich glaube, daß niemand anderer als gerade ein Angehöriger der Opposition dazu berufen ist, objektiv festzustellen, daß wir vor allem nicht nur der Unermüdlichkeit, sondern ganz besonders auch dem verständnisvollen Entgegenkommen des Herrn Berichterstatters Wünschen gegenüber, die von anderen Auffassungen ausgingen, es zu danken haben, daß wir die Gesetze nach verhältnismäßig kurzer Vorberatung verabschieden können.

Die Vorlagen sind von einem Berichte eingeleitet worden, der in manchen Teilen den Charakter eines Kommentars annimmt, ein Vorgang, der sich in der Gesetzgebung der letzten Zeit sehr häufig ereignet hat und der vielfach ernsten Einwendungen begegnet ist. Es ist von ganz ernster Seite sehr lebhaft dagegen protestiert worden, daß sich der Gesetzgeber nicht damit begnügt, das Gesetz zu schaffen und seine Auslegung vor allem der Anwendung zu überlassen, sondern daß er sich obendrein bemüht, dem Gesetz auf seinen Weg auch die Auslegung des Willens des Gesetzgebers mitzugeben. Ich kann nicht ohne weiteres zugeben, daß der Versuch, den Willen des Gesetzgebers in einem solchen Berichte festzuhalten, abzulachen sei, und es wäre natürlich sehr verlockend, vielen Auffassungen dieses Berichtes andere Auffassungen gegenüberzustellen, die von ganz entgegengesetzter Richtung kamen und doch zu der gleichen Formulierung führten. Aber ich verzichtete darauf. Ich will mit diesen einleitenden Worten den Wert dieses Berichtes selbst nicht herabsetzen, aber auf das richtige Maß zurückführen. Man wird daraus nicht in allen Fällen, ich wage nicht zu sagen, den Willen des Gesetzgebers, aber sicherlich nicht die einstimmende Auffassung derjenigen entnehmen können, die an dem Zustandekommen des Gesetzes mitgearbeitet haben.

Nun, hohes Haus, diese Vorlagen sind im hohen Hause eingebrochen worden als Gesetze, die das verwirklichen sollten, was man unter dem Schlagwort der Verwaltungsreform versteht. Es ist interessant, daß die öffentliche Erörterung dieses Problems, die früher namentlich in den Zeitungen sehr lebhaft geführt wurde, in demselben Augenblick fast verstummt ist, in dem die Gesetzesvorlagen eingebrochen wurden. Das hängt sicher nicht damit zusammen, daß etwa

diese Vorlagen das Ideal einer Verwaltungsreform darstellen, sondern damit, daß bis dahin bei uns unter dem Schlagwort Verwaltungsreform gewöhnlich ganz andere Dinge verlangt wurden. Unter diesem Schlagwort wurde zunächst dagegen angekämpft, was man „zu viel verwalten“ nannte, und die Hauptbekämpfer der Hypertrophie der Verwaltung waren in der Regel die schlimmsten Reaktionäre, diejenigen, die sofort nach der Verwaltung rufen, wenn ihr Klasseinteresse es verlangt, die es aber nicht vertragen, daß die Verwaltung sich um Dinge kümmert, die ihnen nicht gefallen. Wir haben nun, das möchte ich schon zu Beginn meiner Ausführungen ausdrücklich feststellen, während der ganzen Beratungen an das Schlagwort von der Einschränkung der Verwaltung nicht gedacht, und ich hätte mich auch sehr lebhaft dagegen gewehrt. Denn Verwaltungsreform bedeutet für uns nicht etwa den Verzicht auf die Einflussnahme der Verwaltung auf alle möglichen Gebiete, Verwaltungsreform bedeutet für uns in erster Linie Ersatz der Polizei durch Fürsorge, sie bedeutet für uns die Umwandlung der Verwaltung aus einer Einrichtung der obrigkeitlichen Gewalt in eine Fürsorgeeinrichtung. Dort, wo die Verwaltung Fürsorge ist, dort kann sie uns gar nicht umfangreich genug sein, dort möge sie möglichst viele Gebiete in den Kreis ihrer Aufgaben einschließen. Infolgedessen haben wir unter Verwaltungsreform niemals die bloß mechanische Einschränkung der Verwaltung, ihre Ausschließung von Gebieten, um die sie sich heute kümmert, verstanden, sondern Verwaltungsreform war uns die Umwandlung der Ausübung obrigkeitlicher Gewalt in Verwaltungsfürsorge.

Noch ein zweites war für uns maßgebend. Wir haben uns bei der Mitarbeit an dieser Verwaltungsreform immer vor Augen gehalten, daß wir die Verwaltung eines reinen Obrigkeitstaates neu zu regeln haben und daß wir sie so einzurichten haben, daß sie auch das Verfahren vor den Behörden in einem demokratischen Staate regeln kann. Da gab es vor allem nicht die Rücksicht darauf, was man Einfachheit der Verwaltung nennt, sondern vor allem war für uns maßgebend die Rücksicht auf jene Rechtsgarantien, die nach unserer Überzeugung die Grundlage jeder Verwaltung in einem demokratischen Staate sein müssen, die Rücksicht auf Rechtsgleichheit und auf Rechtsicherheit. Bei jeder dieser Bestimmungen haben wir uns die Frage vorgelegt, ob sie geeignet ist, Rechtsgleichheit und Rechtsicherheit zu schaffen. Wenn man die Bestimmungen im einzelnen prüft, so wird man diese Grundgedanken darin natürlich nicht wörtlich ausgedrückt finden, denn es handelt sich ja vielfach um Bestimmungen, die reine Formen des Verfahrens behandeln. Aber selbst in der Bestimmung, wie die Zufstellung von einer Behörde zu erfolgen hat, selbst in der Be-

stimmung, wie die Vorführung eines Menschen und seine Vernehmung zu erfolgen hat, kann es sich um die ernstesten Garantien für die Rechtsgleichheit und Rechtsicherheit handeln.

Gewiß ist damit noch immer kein ideales Werk zustande gekommen; denn die Verwaltungsreform mußte schließlich ein Mittel werden, das für jene Verwaltungseinrichtungen bestimmt war, die wir heute haben, und solange die Verwaltung noch vorwiegend bürokratische Verwaltung ist, solange die Demokratisierung der Verwaltung nicht vollkommen und auf allen Stufen durchgesetzt ist, solange kommt eine Verwaltungsreform nicht ganz darauf verzichten, ein geeignetes Instrument in der Hand von Verwaltungsbeamten zu sein. Aber gerade darin ist auch schon jene Reserve begründet, die wir den Vorlagen gegenüber auch dann einnehmen, wenn wir ihnen unsere Zustimmung geben. Sie sind ein erster Versuch, das Verwaltungsverfahren im demokratischen Staate zu regeln, aber nicht mehr als das. Wir wissen ganz genau, daß auch die Formen des Verfahrens mit dem Staate und seinen Einrichtungen wechseln und wechseln müssen, und wir wissen ganz genau, daß mit der forschreitenden Demokratisierung der Verwaltungseinrichtungen des Staates auch die Formen, in denen der Staat verwaltet, sich gründlich ändern werden.

Ich habe es nicht notwendig, mich auf irgendwelche Einzelheiten einzulassen. Ich möchte nur, weil die volle Bedeutung dieser Gesetze erst während ihrer Anwendung der Bevölkerung zur Kenntnis kommen wird, weil die Vorberatung und Verabschließung dieser Gesetze so wenig Interesse gefunden hat, hier feststellen, daß wir vor allem dem Einführungsgesetz nur mit sehr gemischten Gefühlen zugestimmt haben. Wir haben die nicht gerade erfreuliche Aufgabe gehabt, in diesem Einführungsgesetz wenigstens einen Teil des ehrwürdigen Prügelpatents zu konservieren. Wir konnten auf eine gewisse rohe Regelung des Polizeistrafrechtes nicht verzichten, wenn nicht Gelegenheit war, ein Polizeistrafgesetz zu schaffen, und wir haben infolgedessen dem Prügelpatent die ärgsten Stacheln ausgezogen. Wir haben vom Prügelpatent so viel übrig gelassen, als unbedingt übrig gelassen werden mußte, aber wir wünschen nicht, daß mit dem, was noch übrig ist, irgendein Missbrauch getrieben wird. Wir wünschen nicht, daß die Bestimmungen, die auch heute noch Kautschukbestimmungen sind, solange sie nicht durch die brauchbare Kautschuk eines eigenen Polizeistrafgesetzes ersetzt sind, als Kautschukbestimmungen Anwendung finden, und wir haben, um unserer Auffassung über die Strafgewalt der Polizeibehörden Ausdruck zu geben, an dem Minderheitsantrag festgehalten, der das Höchstmaß der Strafen, die die Polizei verhängen kann, wenigstens

der Freiheitsstrafe, mit einer Woche Arrest begrenzen wollte.

Die Mehrheit des Ausschusses war der Meinung, man könne mit weniger als 14 Tagen nicht auskommen, und wir haben einer Kundmachung des Polizeipräsidenten aus den letzten Tagen entnommen, daß er die Höchststrafe von 14 Tagen als einzige Strafe für gewisse Polizeidelikte androht. Es mag vielleicht der Zwischenfall mit den Hakenkreuzlern, die von der Polizei zu 14 Tagen Arrest verurteilt wurden und denen für die Zukunft mindestens 14 Tage für jeden Fall angedroht werden, als der stärkste Beweis für die Unrichtigkeit unseres Verlangens angeführt werden. Aber ich glaube, es gibt keinen stärkeren Beweis für unseren Antrag als gerade den Hinweis auf diesen Zwischenfall. Wir haben schon im Ausschusse die Auffassung vertreten, daß die Aufgabe der Polizei nicht in erster Linie, wie die Aufgabe des Gerichtes, ist, begangene strafbare Handlungen zu führen, sondern vorzubeugen, und wir sind der Meinung, daß jede solche Bestrafung ein Zeichen für die Unzulänglichkeit der Vorbeugung ist. Wir sind der Meinung, die Polizei braucht auch Hakenkreuzlern gegenüber keinen Paragraphen, der ihr 14 Tage Arrest einräumt, wenn sie gegen dieses Gesindel (Präsident gibt das Glockenzeichen) rechtzeitig vorbeugend auftreten wird. Wir vertreten infolgedessen die Auffassung, daß man ganz ruhig bei den sieben Tagen, die wir vorgeschlagen haben, bleiben kann, daß die Polizei damit auskommen wird und daß die Einschränkung der Strafbefugnis der Polizei nur dazu führen wird, daß die Polizei sich um solche Herrschaften vorher entsprechend kümmert und es gar nicht dazu kommen läßt, daß sie Ausschreitungen begehen können, gegenüber denen man mit einem kleineren Straffach nicht auszukommen vermag.

Wir haben eine ganz andere Auffassung als der Herr Berichterstatter über eine der wichtigsten Bestimmungen dieses Einführungsgesetzes, über den Artikel VII. Der Herr Berichterstatter kommt in seinem Kommentar, ich kann den Bericht nicht anders nennen, zu der Behauptung, daß der Artikel VII des Einführungsgesetzes — und mit diesem Artikel beschäftigte ich mich hier in der sehr ernsten Absicht, um diese Auffassung nicht als die Auffassung des gesamten Hauses erscheinen zu lassen — die Form, die wir ihm gegeben haben, deshalb erhalten hat, weil die Polizei in den bisher für sie geltenden Bestimmungen ausreichende Grundlagen zur Erlassung von Verordnungen hat, die mit Strafaktionen verbunden sind. Wir sind der Meinung, daß dem nicht so ist, daß die Verfassung der Polizei auf diese alten Vorschriften jeder rechtlichen Grundlage entbehrt und daß man aus diesen alten Vorschriften alle diese Behauptungen nicht herauslesen kann. Wir glauben, daß mit dem Ar-

tikel VII die Grundlage für die Erlassung solcher Verordnungen beseitigt ist oder richtiger nicht geschaffen ist und daß infolgedessen die Polizeibehörde mit den bestehenden Gesetzen und Verordnungen auskommen oder die Erlassung solcher Verordnungen durch die zuständige Stelle, Gemeinde oder sonstige Verwaltungsbehörde herbeiführen muß. Wir können nicht finden, daß dadurch die Polizei in der Ausübung ihrer Tätigkeit ernstlich bedroht ist.

Zu dem allgemeinen Verfahrensgesetz habe ich sehr wenig zu sagen, schon deshalb nicht, weil seine Bestimmungen gar nicht durch Minderheitsanträge angefochten werden. Wir haben einer ganzen Reihe von Bestimmungen des allgemeinen Verfahrensgesetzes nicht gerne zugestimmt, aber wir haben ihnen zugestimmt, weil sie zumindest Ordnung des Verfahrens und volle Klarheit bedeuten und weil auch in bezug auf die formalen Vorschriften das Beste, was wir dem Staatsbürger geben können, die Klarheit über sein Recht ist. Diese Klarheit hat bis zum heutigen Tage gefehlt; denn aus den zahllosen Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes konnte der einzelne Staatsbürger nicht erraten, was für Rechte und Pflichten er der Behörde gegenüber im Verfahren hat. Wir haben jetzt seine Rechte und Pflichten genau umschrieben, und wenn dabei nicht alle unsere Wünsche erfüllt wurden, so haben wir schon darin einen großen Erfolg gesehen, daß eine klare Kodifikation zustande gekommen ist, eine Kodifikation, deren praktische Bedeutung nach meiner Überzeugung über die der Zivilprozeßordnung, die der Herr Berichterstatter zur Analogie heranzieht, sogar hinausgeht. Denn die Zahl und Bedeutung der Behörden, die dieses Verfahren anzuwenden haben, sind ungleich größer als die Zahl und Bedeutung der Gerichtsbehörden, für die die Zivilprozeßordnung erlassen wurde. Es wird in der Zukunft kaum einen Staatsbürger geben, der — man kann sagen — nicht fast ununterbrochen mit der Anwendung dieser Bestimmungen zu rechnen haben wird. Es ist wirklich ein Gesetz, das jedermann angeht, und es schien uns infolgedessen der Erfolg, der in der Klarstellung des Verfahrens liegt, so groß zu sein, daß wir spezielle Wünsche zurückgestellt haben. Ich könnte aber sogar auf eine ganze Reihe von Bestimmungen hinweisen, die nach meiner Überzeugung sehr glückliche Lösungen der Fragen bedeuten, die zu lösen waren. Es mußte in vielen Fällen ein Kompromiß zwischen den Bedürfnissen der Obrigkeitssuperintendent und den Wünschen der nach rein demokratischer Verwaltung strebenden gefunden werden. Die Bestimmungen über die mündliche Verhandlung, die Bestimmungen über die Rechtskraft, über die Wiederaufnahme und Nichtigkeit stellen solche Kompromißlösungen dar, und wir können auch heute nichts anderes tun, als ihnen zustimmen.

Mehr Bedenken habe ich auch heute gegen das Vollstreckungsgesetz so wie gegen jedes Gesetz, das seine eigentliche Aufgabe darin sieht, den Verwaltungszwang zu besorgen. Es ist klar, daß wir uns eine Verwaltung wünschen würden, die der Zwangsmittel entbehren kann, eine Verwaltung, die so sehr durch das demokratische Solidaritätsbewußtsein der Verwalteten unterstützt wird, daß man des Zwanges gar nicht bedarf. Aber wir haben auch in diesem Gesetz, das den Verwaltungszwang verwirklichen soll, alle Schärfe nach Möglichkeit gemildert und abgeschliffen und das, was übriggeblieben ist, dürfte wohl das Mindeste sein, was eine Obrigkeitssuperintendent an Mitteln des Verwaltungszwanges braucht; weniger könnte man ihr schwer geben.

Das umstrittenste Gebiet, dessen Regelung uns heute obliegt, war wohl das Gesetz über die Vereinfachung der Verwaltung, das ja den Versuch unternimmt, eine ganze Reihe veralteter Gesetze zu novellieren, veraltete Bestimmungen durch bessere zu ersetzen. Ich kann nur sagen, daß wir viele Wünsche unterdrücken mußten und daß wir uns manche Ablehnung solcher Wünsche sehr ungern gefallen ließen. Aber wir konnten es uns nicht versagen, wenigstens einzelne dieser Wünsche in Form von Minderheitsanträgen aufrechtzuerhalten, und ich habe daher jetzt auch diese Minderheitsanträge zu vertreten. Ich will die Mehrzahl dieser Minderheitsanträge nicht in der Spezialdebatte neu anführen und will mir deswegen die Erlaubnis erbitten, schon in der Generaldebatte auf diese Anträge hinzuweisen.

Auch diese Anträge waren von derselben Tendenz geleitet, wie unsere ganze Stellungnahme diesen Gesetzen gegenüber. Sie haben sich überall dort zum Worte gemeldet, wo uns Rechtsgleichheit und Rechtsicherheit im Verfahrens- oder Vereinfachungsgesetz gefährdet zu sein schienen. Ich möchte da als charakteristisches Beispiel den Antrag auf Beseitigung der staatlichen Obsorge über Tidetkomisse anführen. Ich kann auch heute noch nicht verstehen, wie man dem hohen Hause ein Vereinfachungsgesetz und ein Gesetz über das Verwaltungsverfahren vorlegen kann, ein Gesetz, das gewissermaßen das demokratische Prinzip der Verwaltung dauernd einbürgern soll, das mit allen aus der Vergangenheit überkommenen und längst überholten Einrichtungen der Verwaltung aufzuräumen soll, ohne mit einer der unmöglichsten und in unserer Zeit sinnlosen Einrichtungen, mit den Tidetkomissen aufzuräumen. Aber ich verstehe diesen Widerspruch, wenn ich daran denke, wie wenig vorläufig die Praxis unserer Verwaltungsbehörden mit der Theorie übereinzustimmen pflegt, zu der sich das hohe Haus in diesen Vorschriften bekennt. Es ist natürlich mit der Schaffung von Verfassungsgesetzen auf dem Boden voller Rechtsgleichheit die Rechtsgleichheit noch nicht geschaffen, sondern die zweite Voraussetzung sind Be-

ante, sind Behörden, die diese Gesetze auch in dem Sinne, in dem sie gemeint sind, anwenden, und ich bin überzeugt, daß es uns an diesen Behörden in Zukunft genan so fehlen wird, wie es uns jetzt an ihnen gefehlt hat. Der Wille derjenigen, die diese Gesetze in erster Linie formuliert und dem hohen Hause unterbreitet haben, mag stark gewesen sein, aber desto schwächer wird das Fleisch derjenigen sein, die sie anzuwenden haben werden. Und, hohes Haus, wenn man an Fideikomisse denkt, so ist ja der Grund, warum man ihre Abschaffung nicht konzedieren wollte, sehr einleuchtend. Wir haben ja durch ein Verfassungsgesetz, das eines der ersten Verfassungsgesetze war, den Adel abgeschafft, und die Fideikomisse sind ja nur ein Schmuck, der dem Adel vergönnt war; ihr Sinn war ja an dem Tage beseitigt, an dem wir den Adel abgeschafft haben. Aber so wenig unsere Behörden von der Abschaffung des Adels Kenntnis genommen haben, so wenig können sie sich entschließen, sich eine Welt ohne Fideikomisse vorzustellen. Wenn wir Behörden hätten, die vor dem Gesetze Respekt haben, so gäbe es bei uns keinen Adel und keinen Missbrauch von Adelstiteln. Aber die ersten, die Adelstitel ununterbrochen missbrauchen, das heißt gegen das Gesetz anwenden, sind viele unserer Behörden und darum will es denjenigen, die für unsere Gesetzgebung in erster Linie verantwortlich sind, nicht einleuchten, daß man eine solche Einrichtung, wie die Fideikomisse, beseitigen muß, und man mutet uns nun zu, wir sollen jetzt nach der Schaffung eines Gesetzes, das mit Lehen aufräumt, das sogar die Bausenkassen beseitigt, das alle Einrichtungen, die zur Fürsorge für wirklich Bedrängte da waren, der Inflation zum Opfer bringt, einem solchen Gesetz zustimmen, aber just die die Fideikomisse sollen wir aufrechterhalten, nur an die darf kein Finger gelegt werden. Nun sind die Fideikomisse ja wirklich eine ununterbrochene Schande für diese Republik: Eine demokratische Republik mit Adelsfideikomissen — ich glaube, man braucht sich um einen Vergleich nicht zu bemühen, um anschaulich zu machen, was das bedeutet. Darum richten wir an das hohe Haus nochmals die Bitte, unserem Minderheitsantrage zuzustimmen und mit der staatlichen Obsorge über die Fideikomisse gründlich aufzuräumen.

Man hat mir eingewendet, dieser Vorschlag läßt so viele Fragen ungelöst. Ein Zeichen unseres großen Vertrauens zu der hohen Regierung! Ich habe es in meinem Vorschlage der Regierung überlassen, alle näheren Bestimmungen durch Verordnung zu treffen. Es handelt sich uns darum, daß der unerträgliche Zustand des Fortbestandes von Adelsfideikomissen nach Beseitigung des Adels aufhört. Die näheren Bestimmungen, wie dann der Übergang zu normalen Verhältnissen gefunden werden soll, wie sich der wirtschaftliche Abbau dieser Fideikomisse vollziehen

soll, überlassen wir der Verordnung. Es ist kein so schweres Problem, und es haben schon so viele Staaten nach dem Kriege mit Fideikomissen aufgeräumt, Staaten, in denen die wirtschaftliche Bedeutung der Fideikomisse ungleich größer war, als daß man sagen könnte, es sei da ein zu schweres Problem zu lösen.

Wir haben weiters im Verwaltungsentlastungsgesetze den Wunsch geäußert, daß das alte Hofkanzleidekret vom Jahre 1833, das die öffentlichen Agentien kennt, endlich beseitigt werde. Es ist diese Forderung, eine unzähligmal erhobene Forderung, wieder auf lebhaftesten Widerstand gestoßen, und man versteht niemals, warum. Es wurde vermutet, daß dieser Wunsch lediglich ein Wunsch der Rechtsanwälte ist, die diese öffentlichen Agentien seit jeher bekämpfen, aber es liegt mir wirklich nichts ferner — und ich habe zu dieser Behauptung mir durch meine Haltung diesen Gesetzen und einer ganzen Reihe von Bestimmungen gegenüber ein Recht erworben — als etwa Berufsinteressen von Rechtsanwälten zu vertreten. Über das, was hier verlangt wird, ist einfach eine Forderung der Sauberkeit der Verwaltung, ist einfach die Forderung, daß nicht ein pensionierter Beamter unter dem Namen eines öffentlichen Agenten seine Beziehungen, die er aus der Dienstzeit hat, zu Geld macht, ist die Forderung, daß nicht ohne Kontrolle durch eine Disziplinarbehörde gewerbeberufsmäßige Vertretungen geführt werden können. Das ist eine Forderung, die in jedem Rechtsstaate heute schon in der Gesetzgebung anerkannt ist. Warum man nun an dieser Bestimmung, die schon durch ihr ehrwürdiges Alter ihre Unbrauchbarkeit verrät, so festhält, warum man nicht schon deshalb meinem Antrage zustimmt, weil wir dann um ein Hofkanzleidekret weniger hätten — und schon die Verringerung der Zahl gültiger Hofkanzleidekrete ist ein wertvoller Schritt, den die Gesetzgebung macht; man regt sich ja jedesmal auf, wenn einem immer wieder solche Hofkanzleidekrete als Rechtsquelle präsentiert werden —, warum sich die Regierung noch immer dagegen wehrt, ist mir ganz unverständlich.

Die Mehrzahl der Anträge aber, die ich zu vertreten habe, bezieht sich auf jenen Teil des Gesetzes, der die Verhältnisse der Wehrmänner regelt. Und da muß ich das hohe Haus sehr ernstlich bitten, unsere Minderheitsanträge anzunehmen und sich nicht einer Engherzigkeit gegen die Wehrmänner schuldig zu machen, die man schon Gehässigkeit nennen könnte. Es gilt das für alle Anträge, die wir gestellt haben, es gilt das vor allem für die Abfertigung. Ich brauche die Anträge hier nicht einzeln zu erläutern und ihr Ergebnis rechungsmäßig darzustellen. Aber das, was wir verlangt haben, ist so wenig, die Art, wie diese Abfertigungsfrage bisher behandelt wurde, ist so

unwürdig, daß man nur wünschen könnte, daß das hohe Haus wenigstens im letzten Augenblick sich auch seiner Verpflichtungen den Wehrmännern gegenüber erinnert und auch ihnen Recht werden läßt.

Ebenso ernst bitte ich, den Antrag zu prüfen, den wir zum Artikel IV, Absatz 2, des Heeresdisziplinar-gezesses gestellt haben. Auch dieser Antrag scheint mir nur eine Selbstverständlichkeit zu sein, und seine Ablehnung wäre unmenschlich. Denn sie würde eine Milderung verweigern, die mit Rücksicht auf die Angleichung an analoge Verhältnisse für andere Berufe und andere Behörden mit Recht verlangt werden kann.

Schließlich erlaube ich mir zum Artikel 64 Abänderungsanträge zu stellen, die ich dem hohen Haus erst jetzt vorzulegen imstande bin. Wir haben schon einen Minderheitsantrag zu Artikel 64 gestellt, der unter Punkt 7 unserer Minderheitsanträge angeführt ist. Über dieser Antrag wäre nur dann als gestellt anzusehen, er hätte nur dann eine Berechtigung, wenn nicht die Frage, die in Artikel 64 zu lösen ist, überhaupt in einer für die Wehrmänner günstigeren Weise gelöst werden könnte.

Der Artikel 64 des Disziplinarrechtes der Beamten der Heeresverwaltung hätte nunmehr dahin zu lauten, daß der Punkt I gänzlich gestrichen wird, daß der Punkt II infolgedessen die Bezeichnung I erhält und daß in Punkt II der letzte Satz gestrichen und dafür gesetzt wird: „beim Brigademando Nr. 6 in Innsbruck für die in Salzburg, Tirol und Vorarlberg, bei der Heeresverwaltungsstelle in Klagenfurt für die in Kärnten dienstlich verwendeten Heeresbeamten mit Ausnahme jener von der III. Dienstklasse aufwärts;“ daß die Punkte III, IV, V und VI gestrichen werden und daß als Punkt II neu eingesetzt wird: „Dem Artikel XVII, Absatz 5, ist als letzter Satz anzufügen: „Sie sind für Wohlfahrtszwecke zugunsten der Beamten der Heeresverwaltung zu verwenden.““

Wenn dieser Antrag nicht angenommen werden sollte, so käme der in Punkt 7 unserer Minderheitsanträge auffcheinende Antrag zur Diskussion, und nur für diesen Fall bitte ich das hohe Haus, diesen Minderheitsantrag anzunehmen. Die Prüfung des soeben mitgeteilten Minderheitsantrages wird aber das hohe Haus überzeugen, daß wir hier nur eine Neuregelung verlangen, die die Gleichheit der Behandlung für die hier behandelte Gruppe von Staatsangestellten herstellen will.

Ich habe mich schließlich nur noch mit dem Verfassungsgesetz, das wir brauchen, um diese Gesetze für alle Behörden anwendbar zu machen, für die sie bestimmt sind, zu beschäftigen. Es ist dem hohen Haus wohl bekannt, daß die Schaffung dieses Verfassungsgesetzes es auch notwendig gemacht hat, eine Bestimmung zu treffen, die den eigentümlichen Verhältnissen zwischen der Stadt Wien und dem Lande

Wien Rechnung trägt, und ich erlaube mir, in dieser Richtung dem hohen Hause einen Antrag zu unterbreiten, der dahin geht, daß in dem Bundesverfassungsgesetze als neuer Artikel II einzuschalten ist (liest):

„Der Absatz 5 des § 33 des Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, B. G. Bl. Nr. 2, erhält folgende Fassung:

„(5) Bis zur Erlassung des Verfassungsgesetzes des Bundes über die Organisation der Verwaltung in den Ländern (Artikel 12, Zahl 1) werden die Geschäfte der mittelbaren Bundesverwaltung erster und zweiter Instanz für Wien in einer Instanz vereinigt. In allen jenen Angelegenheiten jedoch, in denen auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen der Instanzenzug beim Land endet, entscheidet in erster Instanz die zuständige Amtsstelle des Magistrats, in zweiter Instanz der Bürgermeister als Landeshauptmann. Endet nach den gesetzlichen Vorschriften der Instanzenzug nur unter der Bedingung gleichlautender Entscheidungen beim Land und ändert in einem solchen Falle der Bürgermeister als Landeshauptmann den angefochtenen Bescheid ab, so steht eine weitere Berufung an das zuständige Bundesministerium offen. Der Bürgermeister als Landeshauptmann ist gegenüber dem als politische Bezirksbehörde entscheidenden Magistrat zweite Instanz in den Fällen, in denen die nach Artikel 11, Absatz 1, Zahl 7, des Bundesverfassungsgesetzes ergehenden Bundesgesetze der im Instanzenzug übergeordneten oder der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde eine endgültige Entscheidung übertragen oder den Instanzenzug an das Bundesministerium ausschließen, desgleichen im Verfahren, betr. die Abänderung und Behebung von Bescheiden, die Wiederaufnahme, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und die Entscheidungspflicht.““

Der bisherige Artikel II erhält die Bezeichnung Artikel III.

In Artikel III ist statt des Wortes „Gesetzes“ folgerichtig auch zu sagen „Bundesverfassungsgesetzes“.

Diese Anträge, die ich mir hier zu stellen erlaubt habe, bitte ich das hohe Haus anzunehmen, und ich muß mir vorbehalten, allenfalls in der Spezialdebatte darauf zurückzukommen.

Wenn wir, hohes Haus, nun an die Verabschiedung dieses Gesetzeswerkes gehen, das eines der größten ist, die die Republik bisher unternommen hat, können wir nur dem Wunsche Ausdruck geben, daß auch die Behörden vor jenen Prinzipien, denen wir in diesen Gesetzen unsere Reverenz erweisen sollen, die gleiche Achtung zeigen, vor allem vor dem Grundsatz der Rechtsgleichheit. Das neue Verfahren soll wirklich ein neues Verfahren sein. Das neue Verfahren soll wirklich alle mit gleichem Maßstabe, in gleicher Art behandeln, und es soll

vor allem mit der alten Tradition brechen, daß dem Arbeiter gegenüber weniger Recht gilt als jedem andern gegenüber. Bis zum heutigen Tage hat die Verwaltung diese Tradition nicht aufgegeben. Es vergeht keine Sitzung dieses hohen Hauses, in der wir nicht Beweise dafür vorzubringen imstande wären, daß die Verwaltung noch immer die Verwaltung einer Klasse darstellt und daß sie noch immer nicht reformiert ist, wenn man ihr ein neues Verfahren vorschreibt, vor allem dann nicht, wenn sie vor dem Gesetze so wenig Achtung hat wie gerade jetzt.

Wir haben in der letzten Zeit eine neue Landplage zu ertragen und das sind die ununterbrochenen Versuche der sogenannten Hakenkreuzler, um jeden Preis einen Wirbel zu erzeugen. Wir sind — ich habe das schon früher ausgeführt — der Überzeugung, daß bei der notwendigen Beobachtung des Gesetzes durch die Behörden derartiger Unfug unmöglich wäre. Wir rufen gar nicht nach der Polizei, aber wir sind der Meinung, daß die Belästigung der Bevölkerung durch Buben, und zwar durch Buben, denen jedes Verantwortungsgefühl fehlt...

Präsident: Ich bitte den Herrn Redner, persönliche Beleidigungen zu unterlassen. (Zwischenrufe.)

Dr. Gisler: Ich füge mich der Mahnung des Herrn Präsidenten, aber ich stelle fest, daß ich bisher Namen oder Personen nicht genannt habe und daß ich in Verlegenheit bin, mit welchem Sammelnamen ich jene ausgezeichneten Mitbürger bezeichnen soll, die man gemeintlich als Hakenkreuzler zu bezeichnen pflegt. Aber ich meine, die Taten der Herrschaften charakterisieren sie so gründlich, daß wir dazu keine Worte brauchen; ich brauche um so weniger zu ihrer Charakterisierung zu sagen, als ich nicht über sie, sondern über das Verhalten der Behörden ihnen gegenüber sprechen will.

Ich verlange auch ihnen gegenüber nichts als die Anwendung desselben Rechtes, das dem Arbeiter gegenüber angewendet wird. (Beifall und Händeklatschen.) Ich verlange, daß nicht zum Schutze jedes Hakenkreuzlers, der die Straße benutzt, um dort Unfug zu machen, ganze Scharen von Organen der öffentlichen Gewalt ausrücken, da die öffentliche Gewalt nicht die Aufgabe hat, denjenigen, der den Unfug ausübt, zu schützen, sondern die Aufgabe, den Unfug abzustellen. (Zustimmung.) Und das ist der Grund, warum derartiger Unfug gedeiht: weil unsere Behörden, unsere Verwaltung und unsere Justiz eine Immunität für diese Herrschaften eingerichtet haben. (Lebhafte Zustimmung.)

Wie weit das geht, das möchte ich an einem Beispiel zeigen. Es hat vor gar nicht langer Zeit in diesem hohen Hause die Empörung der Arbeiterklasse in Österreich über einen gemeinen Mord, der von Hakenkreuzlern begangen wurde, leidenschaft-

lichen Ausdruck gefunden, und ich erinnere mich daran, daß damals kein Mitglied des hohen Hauses auch nur den Versuch unternommen hat, die Berechtigung dieser Empörung zu leugnen. Ich erinnere mich an die schönen Versprechungen, die uns damals von der Ministerbank gemacht wurden: daß man die Schuldigen schon treffen, daß man dem gebeugten Recht schon Genugtuung schaffen werde. Ich habe zufällig Gelegenheit bekommen, Einblick in die Art zu gewinnen, wie da dem gebeugten Recht geholfen und wie die Verfolgung von Arbeitermörtern in Österreich eingerichtet wird. Hohes Haus! Die Herren Hakenkreuzler, die des Mordes an dem Arbeiter Müller beschuldigt wurden und die auch sonst eine ganz eigentümliche Rolle spielen — ich erinnere mich, daß über das Befinden des einen wegen Mordes Verdächtigten direkte Bulletins in den Zeitungen erschienen, daß eine ganze Reihe von Mitteilungen über seinen Spitalsaufenthalt gemacht wurden, die nur noch in den alten Hofnachrichten eine Analogie finden —, aber davon ganz abgesehen, haben diese Herrschaften sich einen Anwalt in der Person des Herrn Dr. Riehl gewählt, also eines Herrn, der ja auch politisch den Herrschaften sehr nahesteht. Herr Dr. Riehl scheint nun die Rolle des Staatsanwalts und der Polizei in diesem Prozeß übernommen zu haben, es scheinen die staatlichen Behörden die Verfolgung der Hakenkreuzler in seine Hand gelegt zu haben, und die Methoden, nach denen er die staatliche Gewalt ausübt, sind so ungewöhnlich, daß ich mir nicht versagen kann, sie hier zu schildern.

Ein nicht gerade ausgezeichneter Zeitgenosse, der zufällig im Zusammenhang mit zahlreichen Einbruchsdiebstählen im Waldviertel längere Zeit im Kreisgericht Krems sich aufgehalten hat, hatte mit einem Gendarmen der Ausforschungsgruppe Landstraße in amtlicher Eigenschaft zu tun, nämlich als verdächtiger Teilnehmer an einem Einbruchsdiebstahl. Bei dieser Gelegenheit scheint dieses wertvolle Mitglied der Ausforschungsgruppe Landstraße auch in das politische Glaubensbekenntnis dieses Bewohners des Kreisgerichtes Krems Einblick gewonnen zu haben, denn er hat ihm die Mitteilung gemacht, er wüßte für ihn ein Geschäft (Hört! Hört!), und er hat, nachdem der Betreffende geneigt war, auf ein Geschäft einzugehen, ihm sehr bald einen Brief des Herrn Dr. Walter Riehl überbracht (Hört! Hört!), der folgenden Wortlaut hat (liest):

„Euer Wohlgeborenen! (Heiterkeit) Sie dürften bereits von der Mödlinger Angelegenheit gehört haben, und da ich die Verteidigung einer Reihe von Beschuldigten übernommen habe, die alle in dem Sinne belastet werden, als ob sie den Gemeinderat Müller umgebracht hätten, während in Wirklichkeit von Seiten der Sozialdemokraten der Angriff ausgeht, möchte ich, da die Gendarmerie und die

Gerichte sich in Mödling bei der Ausforschung des Tatbestandes sehr schwer tun, Ihre Hilfe in Anspruch nehmen. (*Hört! Hört!*) Ich ersuche Sie daher, mich Montag oder Dienstag zwischen 3 und 6 Uhr wegen Besprechung der zu unternehmenden Schritte in meiner Kanzlei zu besuchen und zeichne hochachtungsvoll . . ."

Diese Mitteilung des Herrn Dr. Walter Riehl, aus der hervorgeht, daß der Herr Dr. Walter Riehl das zu tun berufen ist, was Gerichte und Gendarmerie zu tun angeblich nicht imstande sind, hat der Gendarm dem Herrn aus Krems überbracht (*Hört! Hört!*) und der Herr aus Krems hat dieser Einladung Folge geleistet. Es haben sich bei dieser Besprechung außer ihm und dem Herrn Riehl auch der Herr Gendarm eingefunden, der Herr Gendarm war in der Lage, diesem Kremsmer jene Gendarmerierelationen vorzulegen, die die Gendarmerie vertraulich an ihre Stellen übermittelt hat, und er hat ihm auch, um ihm die Nachforschungen, zu denen er jetzt berufen war — der Mann, der tags vorher ausgesuchte wurde — zu erleichtern, eine Abschrift der entscheidenden Relation mit auf den Weg gegeben. Als charakteristisch in dieser Relation habe ich mir gemerkt, daß er außer dem angeblichen Waffenbesitz Müllers, außer sonstigen Verhältnissen bei der Arbeiterschaft in Mödling er auch in Erfahrung bringen sollte, wer die Waffen auf Teilstückung verkauft, welche im Mödlingser Arbeiterheim gehandelt werden.

Herr Dr. Riehl hat diesem Herrn gegen Bestätigung auch gleich eine Anzahlung von 300.000 K übergeben und ihm mitgeteilt, daß er bei seinen Nachforschungen in Mödling sich nur auf Herrn Professor Dr. Schüller, auf den Studenten Linhart und den Kaffeehausbesitzer Sprenger stützen könne, die über alle diese Dinge informiert sind. Der Herr Gendarm hat sich bereit erklärt, diesem Herrn aus Krems die nötigen weiteren Aufschlüsse zu geben, und verlangt, daß ihm das Ergebnis mitgeteilt werde. Außerdem wurde diesem sympathischen Zeitgenossen auch noch empfohlen, sich an einen zweiten Sozialdemokraten heranzumachen, weil es einer schwer können wird, und mit seiner Hilfe dann diese Dinge auszuspitzeln.

Ich muß sagen, ich habe oft genug hier dem geringen Vertrauen zu den österreichischen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden Ausdruck gegeben, aber das, was ich urkundlich da vor mir gesehen habe, das hätte selbst ich nicht für möglich gehalten. Wenn wir in einem Rechtsstaate leben, so hat nach meiner Meinung der Herr Bundeskanzler sofort alle Personen ohne Ausnahme, die ich hier genannt habe — und ich nehme keinen aus —, verhaften zu lassen. (*Beifall und Händeklatschen.*) Ich werde dem Herrn Bundeskanzler den Wortlaut dessen, was ich hier verlesen habe, mitteilen, und ich bin bereit,

ihm auch die Namen derjenigen, um die es sich handelt, mitzuteilen. Aber wenn die Herrschaften glauben, daß wir hier neue Verwaltungsgesetze beschließen werden, daß wir hier theoretisch vor der Rechtsgleichheit und Rechtssicherheit eine Verbeugung machen werden, während die Behörden des Staates nicht etwa Hakenkreuzler, die Arbeiter ermorden, nur freisprechen, sondern ihre Aufgabe darin suchen, die Spuren von solchen Mordtaten zu verheimlichen, Spiege zu dingen, um sie unter die Arbeiter zu schicken, dann täuschen Sie sich! Denn auch eine neue Verwaltung kann nur in einem Staat gedeihen, dessen Bevölkerung überzeugt ist, daß der Staat ein Rechtsstaat ist. Wir haben an der Verwaltungsreform in der ersten Überzeugung mitgearbeitet, damit einen Stein zu legen zur Sicherung des Fundamentes der Republik. Aber das, hohes Haus, was ich jetzt mitgeteilt habe und was ja nur ein Glied in einer Kette von Mitteilungen ist, die wir hier schon so oft gemacht haben, das ist entgegen gesetzte Arbeit. Wir wollen aufbauen: Sie zerstören mit diesen Methoden, und wir können daher die Verhandlung über dieses große und wichtige Gesetz gar nicht anders einleiten, als indem wir nochmals — und ich glaube, zu häufig werden wir dazu vielleicht nicht Gelegenheit haben, weil die Geduld der Menschen nicht so groß ist —, als indem wir nochmals verlangen: Schafft nicht nur Gesetze, die dem Rechte dienen sollen, sondern respektiert selbst das Recht auch den Arbeitern gegenüber! (*Lebhafte Beifall und Händeklatschen.*)

Clesin: Hohes Haus! Die Gesetzentwürfe, welche unter dem Sammelnamen „Gesetze zur Vereinfachung der Verwaltung“ uns vorliegen, sind entgegen dem bisherigen parlamentarischen Brauch durch eine verhältnismäßig lange Spanne Zeit der öffentlichen Diskussion zur Verfügung gestanden, ein Brauch, von dem man nur wünschen möchte, daß er sich in Zukunft des öfteren wiederhole, denn es ist außerordentlich wünschenswert, daß die interessierten Kreise in Österreich Gelegenheit bekommen, noch rechtzeitig zu jenen Gesetzentwürfen Stellung zu nehmen, die oft mit einer viel zu großen Überlastung aus den Ausschüssen heraus sofort ins Haus gelangen. Wenn auch die Stimmen, die sich zu diesem großen Reformwerk in der Presse geäußert haben, nicht gerade besonders zahlreich zu nennen sind, so ist doch die Qualität der Personen, die sich über dieses Reformwerk geäußert haben, um so höher einzuschätzen, und es kann der Nationalrat mit dem Gefühl wirklich großer Befriedigung feststellen, daß das öffentliche Urteil dieses Gesetzeswerks, alle diese Vorslagen, über einstimmend als ein glänzendes Werk bezeichnet, wohl als eines der besten Gesetze, die der Nationalrat seit seinem Bestande verabschiedet hat. Ich glaube, daß wir diese Gesetze, insbesondere das Gesetz über das allgemeine Verwaltungsverfahren als ein würdiges

Gegenstück zu dem seinerzeit geschaffenen Zivilprozeßgesetz bezeichnen können.

Das wichtigste Gesetz aus dieser Serie von Gesetzen ist zweifellos jenes über das allgemeine Verwaltungsverfahren. Man möchte es heute kaum für möglich erachten, daß wir durch Jahrzehnte hindurch ohne eigenen Verwaltungsprozeß gearbeitet haben, ja daß die wenigen spärlichen Vorschriften, die bestanden haben, in einer Unzahl von Gesetzen verteilt sind, die alle miteinander aus der sogenannten absolutistischen Periode stammen. Wenn wir uns nun ernstlich fragen, ob wir tatsächlich ohne eine Grundlage auf dem Gebiete der politischen Verwaltung, ohne ein Verfahren gearbeitet haben, so glaube ich, diese Frage doch nicht bejahen zu können. Wir hatten Gesetze, an die sich die politischen Behörden bei ihrer Rechtsprechung hielten, wir hatten ungeschriebene Gesetze. Diese ungeschriebenen Gesetze waren jenes Juristenrecht, jenes typische Juristenrecht, das seit dem Bestande des Verwaltungsgerichtshofes durch die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes geschaffen worden ist. Praktisch hat sich die Sache so verhalten, daß jeder Beamte der politischen Verwaltung, der Wert darauf gelegt hat, daß seine Entscheidungen nicht wegen mangelhaften Verfahrens vom Verwaltungsgerichtshof aufgehoben werden, sich dazu entschließen mußte, die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes fortlaufend zu verfolgen. Dadurch hat sich von selbst ein Juristenrecht herausgebildet, das für das Verfahren in der politischen Verwaltung zwar nicht de lege lata, wohl aber faktisch maßgebend gewesen ist.

Es ist nun sicherlich das besondere Verdienst des Bundeskanzleramtes und der beiden Amtsreferenten, der Ministerialräte Dr. Mannlicher und Dr. Choret, daß sie dieses gegebene Juristenrecht mit außerordentlich großem Verständnis für die Bedürfnisse der Praxis in ein System aufgebaut haben, welches in dieser Kodifikation nunmehr vor uns liegt.

Der große Wert, den dieses Reformwerk hat, drückt sich in dreierlei Richtung aus: erstens in der Richtung der Rechtssicherheit, weiters in der Richtung der Vereinfachung und drittens in der Richtung der Beschleunigung.

Was die Rechtssicherheit anlangt, so muß festgestellt werden, daß nunmehr eine Verfahrensvorschrift für jedes Stadium des Verwaltungsprozesses vorliegt und daß daher die Parteien nicht mehr Gefahr laufen, daß irgendein Erkenntnis wegen eines Verfahrensmangels in der obersten Instanz aufgehoben werden wird. Es liegen in diesem Belange die Dinge ebenso, wie sie seit dem Jahre 1896 auf dem Gebiete des Zivilrechtsverfahrens durch den Zivilprozeß geschaffen worden sind.

Was die Vereinfachung anlangt, so ist das Verwaltungsentlastungsgesetz geschaffen worden, welches meines Wissens mehr als hundert bestehende Gesetze

in der Richtung überprüft hat, daß all das, was sich als unnützer Ballast erwiesen hat, weggelassen wird, so daß auch in der Praxis in all jenen Gesetzen, welche am meisten zur Verhandlung stehen, ebenfalls eine weitestgehende Vereinfachung Platz gegriffen hat.

Was schließlich die Beschleunigung anlangt, so möchte ich auch hier nur an einem einzigen Beispiel zeigen, wie sehr danach gestrebt worden ist, in der Verwaltung auch eine Beschleunigung des Verfahrens zum Durchbrüche zu bringen; als dieses Beispiel möchte ich das Mandat anführen: In der Praxis ist das Mandatsverfahren schon weit über jenen Rahmen hinaus gehandhabt worden, der in einzelnen Gesetzen für zulässig erklärt ist, und nun kommt noch das Organmandat dazu, also ein Mandatsverfahren, demzufolge besonders geschulte Organe der politischen Verwaltung, insbesondere Gendarmerieorgane, von ihrer vorgesetzten Behörde die Berechtigung und die Ermächtigung erhalten werden, nach einer genau bestimmten Instruktion in allen Fällen, wo sie jemanden bei Verübung einer Verwaltungsübertretung auf frischer Tat betreten, sofort mit der Verhängung einer Strafe, die ebenfalls in ihrem Ausmaß von vornherein in ihr völlig klar festgesetzt ist, vorzugehen. Es liegt auf der Hand, daß dadurch nicht nur eine ganz bedeutende Entlastung der politischen Strafbehörden eintreten wird, sondern daß es auch sehr im Interesse der Bevölkerung gelegen ist, wenn derartige Übertretungen kurzerhand durch ein Strafmandat, durch ein Organmandat abgetan werden und damit die Verpflichtung zu mehrfachen Gängen und Vorladungen bei den Behörden entfällt.

Von der größten Bedeutung ist es, daß wir durch die Aufhebung einer ganzen Reihe alter Verfahrensvorschriften, die zumeist aus den sechziger Jahren des vorigen Jahrhunderts stammen und durchwegs den Geist des damaligen Polizeiabsolutismus atmen, aus all diesen Zuständen herauskommen und daß nunmehr die Stellung des Staatsbürgers als Partei auch im Verwaltungsverfahren die entsprechende Würdigung findet. Es ist der einzelne Staatsbürger nicht mehr wie in der absolutistischen Zeit ein Gegenstand der Verwaltung, sondern es stehen ihm nunmehr selbst Parteirechte zu. Weiters muß noch hervorgehoben werden, daß auf dem Gebiete des Verwaltungsstrafrechtes nun endlich auch der Verwaltungsgerichtshof selbst zuständig wird, ein Zustand, der bereits seit Beginn des Jahres 1876 hätte eintreten sollen, aber bis heute noch nicht eingetreten ist. Bekanntlich ist das für die Praxis auch deswegen von einer gewissen Bedeutung, weil es öfter vorgekommen ist, daß die politischen Behörden durch Verhängung einer Strafe statt durch Fällung einer Entscheidung irgendeine Sache der Zuständigkeit, der Kognition des Verwaltungsgerichtshofes entzogen haben. Da nunmehr auch in Verwaltungsstraffällen

der Verwaltungsgerichtshof zuständig wird, ist es in Zukunft ausgeschlossen, daß irgendein Staatsbürger an seinem Rechte dadurch Schaden erleidet, daß wie bisher der Instanzenzug in Strafsachen bei der Landesinstanz abschneidet.

Als besonders erfreulich möchte ich die Tatsache bezeichnen, daß bei Beratung dieses Gesetzes eigentlich von einem Parteiunterschied gar nichts zu merken war. Es kann mit Freude festgestellt werden, daß sich bei Beratung dieses Gesetzes Parteiunterschiede eigentlich überhaupt nicht herausgestellt haben, sondern daß hier einer jener wenigen Fälle vorliegt, wo durch ernsten Willen zur Arbeit, der von reiner Sachlichkeit getragen war, ein Gesetz entstanden ist, das sich tatsächlich vor der Welt sehen lassen kann.

Diese Tatsache, die ich hier behaupte, ergibt sich ja auch daraus, daß trotz dem großen Umfange der bearbeiteten Materie die Zahl der Minderheitsanträge eine außerordentlich geringe ist. Es sind deren tatsächlich nur sieben. Und auch da möchte ich hervorheben, daß bei der Ablehnung dieser von der Opposition gestellten Anträge durch die Majoritätsparteien keineswegs etwa parteimäßige Rücksichten maßgebend waren, sondern daß sich die Mehrheitsparteien nur von der Tatsache leiten ließen, daß die von der Opposition verlangten Änderungen — es bezieht sich das hauptsächlich auf das Verwaltungsentlastungsgesetz — umfangreiche Beratungen, umfangreiche Abänderungen bestehender Gesetze erforderlich gemacht hätten, wodurch die Verabschiedung der großen Materie selbst ungebührlich hinausgeschoben worden wäre.

Es hat sich mein Vorredner insbesondere darauf berufen, daß es seiner Partei unerträglich sei, daß der Staat noch immer die Fideikommisshaber schütze. Hohes Haus! Ich glaube, es fällt niemandem ein, Gesetze aufrechtzuerhalten, die lediglich dazu bestimmt waren, in ihren Auswirkungen nur dazu bestimmt sein können, den Glanz irgendeines Hauses zu erhalten. Aber bei Aufhebung der Fideikommissen kommen auch andere Interessen in Betracht, volkswirtschaftliche Interessen. Man darf nicht vergessen, daß es eine Anzahl von Fideikommissen gibt, die großen Waldbesitz umfassen, und es ist bekanntlich vom Standpunkte der Volkswirtschaft außerordentlich wichtig, daß derartige große Waldkomplexe nicht unter eine große Anzahl von Kleinbesitzern aufgeteilt werden, sondern daß derartige Waldkomplexe in ihrer Gesamtheit erhalten bleiben.

Es sind aber auch noch andere Rücksichten maßgebend gewesen, um den Antrag auf Aufhebung der Fideikommissen abzulehnen. Es ist doch undenkbar, die Fideikommissieigenschaft glattweg aufzuheben, ohne gleichzeitig irgendwie darüber Anordnungen zu treffen, was mit dem vom Fideikommisshand befreiten Eigentum geschehen soll. Man muß sich doch über die grundsätzliche Frage klar

werden: Soll eine Vorsorge für alle geborenen Anwärter getroffen werden oder eventuell auch für die noch nicht geborenen Anwärter? Sollen die vorhandenen Anwärter beispielsweise als Mit-eigentümer mit dem derzeitigen Inhaber des Fideikommisshandes berufen werden oder soll diesen lebenden Anwärtern nur das Recht zustehen, eine Entschädigung in Geld zu erhalten? Kurzum eine Unmasse von Fragen wird sofort akut, wenn man die Eigenschaft des Fideikommisshandes beseitigen würde, ohne gleichzeitig dafür Vorsorge zu treffen, was mit dem von der Fideikommissieigenschaft befreiten Eigentum: Grundbesitz usw. geschehen soll. Es waren also rein sachliche Momente, die uns derzeit bestimmt haben, diesen Antrag der Opposition abzulehnen.

Ganz ähnlich verhält es sich mit einem weiteren Antrag, in dem die Opposition vorschlug, daß eine Bestimmung folgenden Inhaltes getroffen werde: Es sollen Vereinbarungen zwischen den Unternehmern von Bankgeschäften über die Höhe der Bankkondition keine rechtliche Wirkung haben; der Abschluß solcher Vereinbarungen soll mit Arreststrafen von zwei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft werden. Wer das liest, wird sicherlich die Tendenz, die dieser Bestimmung innewohnt, billigen. Aber, hohes Haus, die Verhältnisse liegen derzeit anders. Gewiß hat es eine Zeit gegeben, wo solche Vereinbarungen zwischen Unternehmern von Bankgeschäften nur zu dem Zwecke abgeschlossen worden sind, um die Konditionen zuungunsten der Kompromittenten zu erhöhen. Heute liegen aber die Dinge wesentlich anders.

Allerdings oft unter einem Druck von außen werden heute Vereinbarungen zwischen den Bankunternehmungen nur zu dem Zwecke getroffen, um eine Ermäßigung der Konditionen unter jenen Firmen, die sich zu einem Vertrage zusammenschließen, zu erzielen. Es ist doch allen bekannt, daß gerade die Höhe des für Einlagen vergüteten Zinsfußes dazu beiträgt, daß der Debetzinsfuß so ungeheuer in die Höhe schnellt und die Kosten der Produktion verteuert. Nur dadurch, daß Vereinbarungen zwischen den Unternehmungen solider Bankhäuser geschlossen werden, welche sich gegenseitig verbindlich machen, zum Beispiel den Zinsfuß für Einlagen nicht über ein gewisses Maß zu halten, wird es möglich sein, den Zinsfuß überhaupt abzubauen. Es würde also bei glatter Annahme dieser Bestimmung gerade das Gegenteil von dem erreicht werden, was die Herren Antragsteller eigentlich gewollt haben. Und so verhält es sich auch noch bei einer Reihe von weiteren Anträgen, die die Opposition zu diesem Gesetze eingebracht hat.

Schließlich, hohes Haus, möge es mir auch gestattet sein, von dieser Stelle aus den Dank und die vollste Anerkennung dem Herrn Berichterstatter auszusprechen. Wer dieses Gesetzeswerk zur Hand

nimmt und es nur oberflächlich betrachtet, der nur auf den ersten Blick sehen, welche Unsumme von positiver Arbeit, von Fleiß und von Ausdauer dazu gehört hat, um dieses ausgezeichnete Gesetzeswerk entstehen zu lassen. Nicht zum wenigsten hat gerade die dem Herrn Berichterstatter eigene ruhige Sachlichkeit dazu beigetragen, daß alle die verschiedenen Momente, die in die Verhandlung hineingetragen worden sind, im Gesetz auch Aufnahme fanden und, soweit als irgend möglich, in dem Texte des Gesetzes selbst berücksichtigt worden sind.

Eine ganz besondere Anerkennung aber gebührt dem Herrn Berichterstatter dafür, daß er seinen Bericht in dieser außerordentlich ausführlichen Weise erstellt hat. Wir können diesen Bericht ruhig als eine Art Legalcommentar zum Gesetz bezeichnen, der für die Praxis von außerordentlicher Bedeutung sein wird, einerseits für alle jene Personen, die berufsmäßig mit der Verwaltungsrechtsprechung beschäftigt sind, nicht minder aber auch für den Anwaltstand, schließlich aber auch für eine ganze Reihe von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, wie Genossenschaften, Handelskammern und dergleichen.

Ich glaube daher, daß es sehr zweckmäßig wäre — und ich möchte diesen Wunsch der Regierung dringend ans Herz legen —, daß sie dafür Vorsorge trifft, daß dieser Bericht in einer entsprechend großen Anzahl von Exemplaren vervielfältigt, daß mit einem Worte eine Art Volksausgabe hergestellt wird, die zu einem möglichst billigen Preise weiteste Verbreitung finden kann, damit die faktische Möglichkeit gegeben ist, daß sich die Öffentlichkeit mit dem Geiste dieses Reformwerkes im weitesten Maße vertraut macht. (Beifall und Händeklatschen.)

Bundeskanzler Dr. Namet: Hohes Haus! Der Herr Abg. Dr. Eisler hat in seiner Rede Angaben gemacht und Tatsachen angeführt, aus denen hervorgehen scheint, daß ein Beamter der Gendarmerie im Zuge der gerichtlichen Untersuchung wegen der bekannten Möddlinger Vorfälle eine Haltung eingenommen hat, die mit seinen Dienstesobligationen im krassesten Widerspruch steht. Ich entnehme diese Angaben nur dem stenographischen Protokoll, bin aber nicht in der Lage, mich heute dazu zu äußern, weil mir das Material momentan nicht zur Verfügung steht und gewiß auch nicht in einer so kurzen Zeit zur Verfügung gestellt werden kann, daß ich noch im Laufe dieser Sitzung Erklärungen über die Richtigkeit oder Unrichtigkeit dieser Tatsachen abgeben kann. Ich werde aber diese Angelegenheit untersuchen lassen und Ihnen dann, so bald ich mir darüber verschafft habe, berichten. (Beifall.)

Sever: Wir nehmen zur Kenntnis, daß der Herr Bundeskanzler sich bereit erklärt hat, den Fall zu untersuchen und den Gendarm sowie auch alle anderen Beteiligten zur Rechenschaft zu ziehen. Der

Herr Abg. Dr. Eisler hat heute hier ausgeführt, daß wir ein neues Gesetz machen, das die Rechte nicht nur der Staatsbürger, sondern auch der Republik schützen soll. Wir glauben, der beste Beweis für den Ernst dieses Schutzes wird sein, wenn der Herr Bundeskanzler alles daran setzt, daß einerseits öffentliche Organe nicht dazu benutzt werden, um Advokatenzutreiberdienste zu leisten, und anderseits Verbrecher, die aus den Gerichtsgefängnissen entlassen werden, nicht dazu verwendet werden, Zeugenschaft über eine Sache abzugeben, von der sie nichts wissen könnten, weil sie zur gleichen Zeit eingesperrt waren.

Ich möchte zugleich hier dagegen protestieren, daß der Herr Präsident des Hauses die Gelegenheit, wo ein Klubkollege von uns die Veranstalter all der Krawalle, die sich in der letzten Zeit auf der Straße und in Lokalen abgespielt haben, „Buben“ genannt hat, dazu benutzt, sich dagegen zu verwahren, daß hier Abwesende beleidigt werden. (Zwischenrufe.) Nach dem, was sich in der letzten Zeit in Wien abgespielt hat, kann niemand diesen Burschen einen anderen Namen geben als Buben, höchstens, daß er einen besseren Ausdruck verwendet und sagt: Lausbuben. (Beifall.)

Präsident: Ich bedaure die Äußerung des Herrn Abg. Sever. Wegen der beleidigenden Worte, die er zum Schlusse gebraucht hat, muß ich ihm leider den Ordnungsruf erteilen.

Berichterstatter Dr. Schumacher: Hohes Haus! Ich möchte vor allem für die freundlichen Worte danken, die mir als Referenten für dieses Gesetzeswerk von den beiden Vorrednern gewidmet worden sind. Der Herr Abg. Dr. Eisler hat mit Recht hervorgehoben, daß der Bericht, der diesen Gesetzesvorlagen für das hohe Haus beigegeben wurde, in der Absicht so ausführlich verfaßt wurde, dadurch den Behörden einen Leitsfaden für die Anwendung der Gesetze an die Hand zu geben. Gegen diese Absicht wurde keine Einwendung erhoben, es wurde nur festgestellt, daß aus dem Berichte doch nicht in allen Fällen die übereinstimmende Auffassung derjenigen zu entnehmen ist, die an dem Zustandekommen des Gesetzes mitgearbeitet haben. Ich erlaube mir zu betonen, daß es mir ferne gelegen ist, in diesem Berichte irgend etwas festzulegen, was einer einseitigen Auffassung von mir entspräche. Ich habe versucht, objektiv zu sein und objektiv das wiederzugeben, was sich bei den Ausschusseratungen als Resultierende der verschiedenen Meinungen schließlich herausgestellt hat. Dies gilt insbesondere auch von der am meisten beanstandeten Begründung, die zu dem Artikel VII des Einführungsgesetzes gegeben wurde. Wie dem jedoch auch immer sei, die Begründung, die einem Gesetz beigegeben wird, ist ja selbst kein Gesetz, und schließlich wird ja doch in zweifelhaften Fällen der Verwaltungsgerichtshof

oder auch der Verfassungsgerichtshof die richtige Auslegung bestimmen, wenn sie streitig werden sollte.

Was die Minderheitsvoten anlangt, so muß ich ausdrücklich hervorheben, daß die Mehrheitsparteien in den meisten Fällen, in denen sie den Anträgen der Minderheit nicht stattgeben zu können glaubten, die Absicht geleitet hat, das Verwaltungsentlastungsgesetz nicht allzusehr zu komplizieren. Wir gingen immer von dem Gedanken aus, wir wollen Entlastung der Behörden, wir wollen aber nicht eine solche Entlastung, die sehr wesentliche meritorische Gesetzesänderungen mit sich brächte.

Was die Fideikomisse anlangt, so meinte Herr Dr. Eisler, die Behörden könnten sich eine Welt ohne Fideikomisse gar nicht vorstellen. Ich möchte dem entgegenhalten, daß die Behörden, das heißt die politischen Behörden, mit Fideikomissen gar nichts zu tun haben, es ist das Sache der Gerichte. Wir, von den Mehrheitsparteien, können uns eine Welt ohne Fideikomisse recht gut vorstellen, aber wir waren der Ansicht, daß eine so schwierige Materie hier nicht so nebenher behandelt werden könnte, wie dies nach den Vorschlägen des Herrn Dr. Eisler der Fall sein müßte, und daß es insbesondere auch verfassungsgleich nicht möglich wäre, alle Detailbestimmungen, die in dieser Beziehung notwendig sind, bloß dem Verordnungswege zu überlassen. Unter diesem Gesichtspunkte bitte ich insbesondere die Auffassung der Mehrheitsparteien in der Fideikomissfrage zu beurteilen.

In betreff der Meinungsverschiedenheiten, die sich auf dem Gebiete der Heeresgesetzgebung ergeben haben, kann ich den Vorwurf, der den Mehrheitsparteien gemacht wurde, daß uns bei der Ablehnung der Anträge der Minderheit eine gewisse Gehässigkeit geleitet habe, nicht unerwidert lassen. Ich wenigstens als Referent weiß mich von irgendwelcher Gehässigkeit, sei es gegen das Heer, sei es gegen die Heeresverwaltung, sei es auch gegen die Herren, welche diese Anträge gestellt haben, vollständig frei, und ich habe bei den übrigen Mitgliedern des Ausschusses wirklich nicht bemerkt, daß von irgendeiner Gehässigkeit die Rede sein könnte. Wir hätten ja ganz gerne, insbesondere was die Frage der Auffertigung anlangt, den austretenden Heeresangehörigen viel, viel mehr gegeben, als ihnen tatsächlich nach der Vorlage gegeben wird. Aber wir stehen in dieser Beziehung, wie so oftmals, auch hier wieder vor der Schranke, die uns die finanziellen Verhältnisse des Staates gegenwärtig gesetzt haben. Wir konnten nicht eine Bestimmung beschließen, die das Budget der Heeresverwaltung mit außerordentlich hohen Summen belastet hätte, mit Summen, für welche unter den gegenwärtigen Verhältnissen eine Deckung nicht gegeben ist.

Was die neu vorgebrachten Anträge des Herrn Abg. Dr. Eisler anlangt, so gebe ich namens der Mehrheitsparteien zu dem vorgeschlagenen Artikel II des Bundesverfassungsgesetzes ausdrücklich meine Zustimmung. Ich erkläre mich ferner auch mit dem Antrage einverstanden, der vom Herrn Abg. Dr. Deutsch zu Artikel 61, Punkt II, des Verwaltungsentlastungsgesetzes gestellt wurde.

Ich kann mich jedoch dem weiteren Antrage des Herrn Abg. Dr. Deutsch, den er zu Artikel 16 des Verwaltungsentlastungsgesetzes gestellt hat, nicht anschließen. Es handelt sich hier um das Disziplinarverfahren. Nach dem Antrage des Herrn Dr. Deutsch sollten die Instanzen, die in Disziplinarfällen nach diesem Artikel zu entscheiden haben, auseinandergezogen werden und es würde dabei das Ergebnis herauskommen, daß die erste Instanz zweierlei Gesetze auf die verschiedenen Disziplinarfälle anzuwenden hätte; speziell für die Pensionisten hätte sie die Dienstpragmatik anzuwenden. Nun ist die erste Instanz nicht in der Lage, die Dienstpragmatik anzuwenden, weil die Herren, die die Disziplinarcommission bilden, rechtsunkundig sind und ihnen daher die Anwendung eines ihnen fremden Gesetzes, wie es die Dienstpragmatik ist, nicht zugemutet werden kann. Ich muß mich daher für die Ablehnung dieses Antrages, ebenso auch für die Ablehnung des Antrages aussprechen, den der Herr Abg. Dr. Eisler zum Artikel 64 des Verwaltungsentlastungsgesetzes eingebracht hat. Seine Tendenz geht dahin, daß für die Beamten der Heeresverwaltung die Heeresverwaltungsstellen als Disziplinarcommission zu bestellen wären, während die Absicht des Artikels 64 dahingeht, die Brigadefeuromandos damit zu betrauen. Ich muß an der Tendenz des Artikels 64, wie er in der Vorlage enthalten ist, festhalten, weil die Heeresverwaltungsstellen durch den Abbau und durch die letztergangenen Vorschriften in einer solchen Weise reduziert sind, daß das Personal nicht vorhanden wäre, um den Verpflichtungen als Disziplinarcommission nachzukommen.

Schließlich nur noch eine Bemerkung. Der verehrte Herr Abg. Dr. Eisler hat geglaubt, es werde an den Behörden fehlen, die das Gesetz richtig anwenden. Ich habe bereits bei den einleitenden Worten, die ich in der letzten Sitzung gesprochen habe, darauf hingewiesen, daß der Regierung eine außerordentlich wichtige Aufgabe bevorsteht, nämlich die der Überwachung der Anwendung des Gesetzes. Diese Überwachung wird sich auf die ganzen ersten Jahre der Anwendung der neuen Gesetze zu erstrecken haben. Es wird dabei Aufgabe der Regierung sein, auf die richtige Anwendung dieser Gesetze zu sehen. An der guten Absicht der Behörden, die Gesetze richtig anzuwenden, so wie sie gemeint sind, und insbesondere Rechtsgleichheit walten zu lassen, daran möchte ich nicht im mindesten zweifeln. Es zweifelt

auch von uns allen hier im Hause niemand daran, daß es geboten ist, Rechtsgleichheit zu üben und insbesondere dem Arbeiter gegenüber zu üben, ja vielleicht ihm den Schutz des Rechtes noch mehr angedeihen zu lassen als anderen, weil es ein Grundsatz der öffentlichen Verwaltung ist, daß man in jedem Falle demjenigen besonderen Schutz angedeihen läßt, der der Schwächere ist.

Ich bitte demnach das hohe Haus, in die Spezialdebatte einzugehen.

Das Eingehen in die Spezialdebatte wird beschlossen.

Nachstehende genügend gezeichnete Anträge werden zur Verhandlung gestellt:

I. Ein Antrag Dr. Gisler u. Gen. zum Bundesverfassungsgesetz:

„In das Bundesverfassungsgesetz ist als neuer Artikel II einzuschalten:

Artikel II.

Der Absatz 5 des § 33 des Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, B. G. Bl. Nr. 2, erhält folgende Fassung:

„⁽⁵⁾ Bis zur Erlassung des Verfassungsgesetzes des Bundes über die Organisation der Verwaltung in den Ländern (Artikel 12, §. 1) werden die Geschäfte der mittelbaren Bundesverwaltung erster und zweiter Instanz für Wien in einer Instanz vereinigt. In allen jenen Angelegenheiten jedoch, in denen auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen der Instanzenzug beim Land endet, entscheidet in erster Instanz die zuständige Amtsstelle des Magistrates, in zweiter Instanz der Bürgermeister als Landeshauptmann. Endet nach den gesetzlichen Vorschriften der Instanzenzug nur unter der Bedingung gleichlautender Entscheidungen beim Land und ändert in einem solchen Falle der Bürgermeister als Landeshauptmann den angefochtenen Bescheid ab, so steht eine weitere Berufung an das zuständige Bundesministerium offen. Der Bürgermeister als Landeshauptmann ist gegenüber dem als politische Bezirksbehörde entscheidenden Magistrat zweite Instanz in den Fällen, in denen die nach Artikel 11, Absatz 1, §. 7, des Bundesverfassungsgesetzes ergehenden Bundesgesetze der im Instanzenzug übergeordneten oder der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde eine endgültige Entscheidung übertragen oder den Instanzenzug an das Bundesministerium ausschließen, desgleichen im Verfahren, betreffend die Abänderung und Behebung von Bescheiden, die Wiederaufnahme, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und die Entscheidungspflicht.“

Der bisherige Artikel II erhält die Bezeichnung „Artikel III“; in diesem Artikel ist statt „Gesetzes“ zu sagen „Bundesverfassungsgesetzes“.“

II. Ein Antrag Dr. Deutsch zum Verwaltungsentlastungsgesetz:

„In Artikel 16 hat der Punkt II zu lauten:

Absatz 2 hat zu lauten:

„(2) Zur Durchführung des Disziplinarverfahrens ist bei ehemaligen k. k. und k. u. k. Ministern, bei Angestellten der ehemaligen Kabinettskanzlei, Civilangestellten der ehemaligen k. u. k. Behörden und Ämter, dann bei Angestellten der Verwaltung des ehemaligen hofärrarischen und des für das Haus Habsburg-Lothringen oder für eine Zweiglinie desselben gebundenen Vermögens die beim Bundeskanzleramt bestehende Disziplinarcommission, bei Berufsmilitärpersonen, die unmittelbar vor Besetzung in den dauernden Ruhestand im Bundesheer oder als Personen des Soldatenstandes der ehemaligen bewaffneten Macht gedient haben, die Disziplinarcommission für höhere Stabsoffiziere, bei Berufsmilitärpersonen, die unmittelbar vor Besetzung in den dauernden Ruhestand dem Aktivstande der Bundesheeresverwaltung angehört haben, die Disziplinarcommission, welche nach den Verfahrensvorschriften des Heeresbeamten-disziplinar-gesetzes zuständig gewesen wäre, bei allen anderen Berufsmilitärpersonen der ehemaligen bewaffneten Macht die Disziplinarobercommission für Heeresbeamte zuständig“.

III. Ein Antrag Dr. Deutsch zum Verwaltungsentlastungsgesetz:

In Artikel 61, Punkt II, ist dem § 7, Ziffer 2, Linie d), hinzuzufügen:

„Doch kann der Bundesminister für Heereswesen, wofern nicht eine Erschleichung der Aufnahme vorliegt, dem Entlassenen eine Zuwendung im Höchstmaß des Betrages zusprechen, der ihm als Abfertigung gebührt hätte, wenn er auf eigenes Ansuchen vorzeitig entlassen worden wäre“.

IV. Ein Antrag Dr. Deutsch zum Verwaltungsentlastungsgesetz:

„In Artikel 64 (Disziplinarrecht der Beamten der Heeresverwaltung) ist:

1. I zu streichen; II erhält die Bezeichnung I.
 2. In II (neu I) ist der lezte Satz zu streichen und dafür zu setzen: „beim Brigadefommmando Nr. 6 in Innsbruck für die in Salzburg, Tirol und Vorarlberg, bei der Heeresverwaltungsstelle in Klagenfurt für die in Kärnten dienstlich verwendeten Heeresbeamten mit Ausnahme jener von der III. Dienstklasse aufwärts“;

3. III. ist zu streichen.

4. IV. ist zu streichen.

5. V. ist zu streichen.

6. VI. ist zu streichen.

7. als II neu einzusetzen:

Dem Artikel XVII, Absatz (5), ist als letzter Satz anzufügen:

„Sie sind für Wohlfahrtszwecke zugunsten der Beamten der Heeresverwaltung zu verwenden“.“

Berichterstatter Dr. Schumacher: Ich muß nur einige ganz kleine Richtigstellungen und Ergänzungen zu den vorliegenden Gesetzen anbringen.

Wir haben die Gesetze wiederholt durchgesehen, aber bei einer nochmaligen genauen Durchsicht sind noch einige kleine Versehen aufgefallen, die jetzt in letzter Stunde richtiggestellt werden können, und zwar:

Im Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz:

Im § 18, Absatz 5, ist das Wort „überdies“ an der gegenwärtigen Stelle zu streichen und nach dem Worte „Ladungsbescheide“ einzufügen.

Im § 29, Absatz 1, ist das Wort „Aufenthalt“ durch „Wohnung“ zu ersetzen.

Im § 39, Absatz 2, hat das Wort „und“ zwischen den Wörtern „zu bestimmen“ und „kann“ zu entfallen; an seine Stelle ist ein Strichpunkt zu setzen und der nachfolgende Satzteil hat mit dem Worte „sie“ zu beginnen.

Im § 58, Absatz 3, ist der Zettierung des § 18 noch beizufügen „Absatz 4“.

Im § 68 ist Absatz 7 zu streichen, der nachfolgende Absatz (bisher 8) erhält die Bezeichnung 7.

Im § 70 ist der Absatz 4 zu streichen.

Im § 71, Absatz 2, ist nach dem Worte „oder“ der Beifrich und das Wort „nachdem“ zu beseitigen und statt dessen zu sagen „nach dem Zeitpunkt, in dem“.

Im § 77, Absatz 5, ist am Schlusse dieses Absatzes das Wort „Behörde“ durch „Verwaltungsbührde“ zu ersetzen.

Im Verwaltungsstrafgesetz ist im § 49, Absatz 1, zwischen die Worte „Befestellung“ und „Einspruch“ einzuführen „schriftlich oder mündlich“.

Im Verwaltungsvollstreckungsgesetz ist im § 6, Absatz 2, bei der Zettierung der Paragraphen der Exekutionsordnung „364“ zu streichen.

Im Verwaltungsentlastungsgesetz:

Im Artikel 7 ist am Schlusse des Punktes I noch beizufügen: „Der Zeitpunkt der Heimfalls-erklärung kann für einzelne Gruppen von Depositen durch Verordnung hinausgeschoben werden.“

Im Artikel 8 ist am Schlusse des Punktes I noch beizufügen: „Der Zeitpunkt der Einziehung kann für einzelne Gruppen von Depositen durch Verordnung hinausgeschoben werden.“

Im Artikel 14, Punkt I, ist zwischen die Worte „über“ und „eine Kriegserklärung“ der lit. c des § 2, Absatz 1, noch einzuführen „das Ergebnis der Wahl des Bundespräsidenten und über“.

Im Artikel 26, Punkt I, ist nach dem Satz „Die Organe der Österreichischen Lichtbildstelle sind der Vorstand und das Kuratorium“ ein Strichpunkt zu setzen und einzufügen: „Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates oder eines Landestages, der Bundesregierung oder einer Landess-

regierung können weder Mitglieder des Vorstandes noch des Kuratoriums sein.“

Der folgende Satz hat statt mit den Worten „Ihre Geburung“ mit „Die Geburung der Österreichischen Lichtbildstelle“ zu beginnen.

Im Artikel 27, Punkt II, ist der Betrag von „2000 S“ auf „4000 S“ zu erhöhen.

Im Artikel 28, Punkt I, ist die zweimal vor kommende Wertgrenze von „2000 S“ auf „10.000 S“ zu erhöhen.

Bei Artikel 32 ist in der Überschrift nach dem Worte „Hilfspersonal“ ein Strichpunkt zu setzen und einzufügen „Arbeitsordnungen“.

Im Artikel 39, Punkt III, muß es statt „100 bis 100.000 K“ richtig heißen: „100 bis 10.000 K“.

Im Artikel 45 ist am Schlusse des Punktes II statt „im Sinne“ zu setzen „in sinngemäßer Anwendung“.

Über diese Änderungen, die teilweise rein stilistischer Natur sind — meritorischer Art ist eigentlich keine von diesen Änderungen —, habe ich mit dem verehrten Herrn Abg. Dr. Eislern das Einvernehmen gepflogen und er hat bereits erklärt, daß seine Partei gegen die Vornahme dieser Richtigstellungen keine Einwendung erhebt.

Da niemand zum Worte gemeldet ist, wird zur Abstimmung geschritten.

Nachdem der Präsident die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder des Nationalrates festgestellt hatte, wird über das Gesetz I (Bundesverfassungsgesetz, womit die Bestimmungen des Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, B. G. Bl. Nr. 2, betr. den Übergang zur bundesstaatlichen Verfassung, ergänzt werden) abgestimmt.

Artikel I wird nach dem Antrage des Ausschusses unverändert mit Zweidrittelmehrheit angenommen.

Artikel II wird in der Fassung des Antrages Dr. Eislern (I) mit Zweidrittelmehrheit angenommen.

Artikel III (früher II) wird mit der von Dr. Eislern beantragten Ergänzung („Bundesverfassungsgesetz“ statt „Gesetzes“) mit Zweidrittelmehrheit angenommen.

Ebenso wird der Titel mit der vom Präsidenten bekanntgegebenen Richtigstellung („1925“ statt „1924“) und der Eingang des Gesetzes nach dem Antrage des Ausschusses und hierauf das Gesetz auch in 3. Lesung bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder des Nationalrates mit Zweidrittelmehrheit angenommen.

Das Gesetz II (Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen = E. G. B. G.) wird unter Ablehnung des Minderheitsantrages 1 (Hölzl u. Gen.) nach dem Antrage des Ausschusses in 2. u. 3. Lesung angenommen.

Das Gesetz III (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz = A. V. G.) wird nach dem Antrage

des Ausschusses mit den Berichtigungen des Berichterstatters in 2. Lesung angenommen, wobei § 78, Absatz 1, 2, 3, 4 und 5, bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder des Nationalrates mit Zweidrittelmehrheit angenommen werden.

Das IV. Gesetz (Verwaltungsstrafgesetz = B. St. G.) wird nach dem Antrage des Ausschusses mit den Berichtigungen des Berichterstatters in 2. u. 3. Lesung angenommen.

Das V. Gesetz (Verwaltungsvollstreckungsgesetz = B. V. G.) wird gleichfalls nach dem Antrage des Ausschusses mit den Berichtigungen des Berichterstatters in 2. u. 3. Lesung angenommen.

Bei der Abstimmung über das VI. Gesetz (Verwaltungsentlastungsgesetz = B. E. G.), welcher der durch den Berichterstatter richtiggestellte Text zugrunde gelegt wird, werden die Artikel 1 bis 15 nach dem Antrage des Ausschusses angenommen.

Artikel 16 wird unter Ablehnung des Antrages Dr. Deutsch (II), ebenso die Artikel 17 und 18 nach dem Antrage des Ausschusses angenommen.

Artikel 19 wird unter Ablehnung des Minderheitsantrages 2 (Dr. Eisler u. Gen.) nach dem Antrage des Ausschusses angenommen.

Die Artikel 20 bis 25 werden nach dem Antrage des Ausschusses angenommen, der Minderheitsantrag 3 (Dr. Eisler u. Gen.) wird abgelehnt und sodann die Artikel 26 bis 44 nach dem Antrage des Ausschusses angenommen.

Der Minderheitsantrag 4 (Dr. Eisler u. Gen.) wird abgelehnt und hierauf die Artikel 45 bis 60 nach dem Antrage des Ausschusses angenommen.

Bei der Abstimmung über Artikel 61 wird zunächst die Einleitung und Punkt I unter Ablehnung des Minderheitsantrages 5, I (Dr. Deutsch u. Gen.) nach dem Antrage des Ausschusses angenommen, Punkt II wird unter Ablehnung des Minderheitsantrages 5, II (Dr. Deutsch u. Gen.) nach dem Antrage des Ausschusses mit dem Zusatzantrage Dr. Deutsch (III) angenommen.

Artikel 62 wird nach dem Antrage des Ausschusses, ebenso Artikel 63 unter Ablehnung des Minderheitsantrages 6 (Dr. Deutsch u. Gen.) nach dem Antrage des Ausschusses angenommen.

Artikel 64 wird unter Ablehnung des Antrages Dr. Deutsch (IV), wobei der beantragte Zusatz: „Sie sind für Wohlfahrtszwecke zugunsten der Beamten der Heeresverwaltung zu verwenden“ zurückgezogen wird, sowie unter Ablehnung des Minderheitsantrages 7 (Dr. Deutsch u. Gen.) nach dem Antrage des Ausschusses angenommen.

Schließlich werden die Artikel 65 bis 69, sowie Titel und Eingang des Gesetzes nach dem Antrage des Ausschusses angenommen und hierauf das Gesetz auch in 3. Lesung angenommen.

Die vom Ausschusse beantragte Entschließung wird einstimmig angenommen. (Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)

Über Vorschlag des Präsidenten werden die nächsten drei Punkte der T. O., Berichte des Ausschusses für Erziehung und Unterricht, zurückgestellt und auf die T. O. der nächsten Sitzung gestellt.

Da der Berichterstatter zum nächsten Punkt der T. O. im Hause nicht anwesend ist, gelangt der sechste Punkt der T. O., das ist der Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über den Antrag der Abg. Eldersch, Domes, Hueber, Forstner, Smitka, Widholz, Weiser u. Gen. (177/A), betr. die Abänderung einiger Bestimmungen über die Unfallversicherung der Arbeiter (XV. Novelle zum Unfallversicherungsgesetz) (B. 396), zur Verhandlung.

Berichterstatter Richter (für Widholz): Hohes Haus! Die XV. Novelle zum Unfallversicherungsgesetz, die den Gegenstand unserer jetzigen Beratung bildet, ist aus einem Initiativantrage der Abg. Eldersch, Domes u. Gen. hervorgegangen. Es ist ja bekannt, daß in der Unfallversicherung heute kaum die Hälfte der Arbeiter mit dem vollen Lohn versichert ist; bei dem anderen Teil kommt nur der gegenwärtig geltende Höchstlohn von 18 Millionen Kronen in Abrechnung. Der Antrag der Abg. Eldersch u. Gen. bezweckte eine wesentliche Erhöhung dieser Höchstgrenze; danach ist an Stelle von 18 Millionen der Betrag von 2400 S zu setzen.

Schon bei der ersten Beratung im Ausschusse hat die Regierung gegen diese Bestimmung mit dem Hinweis Einspruch erhoben, daß eine solche Höchstgrenze die Industrie allzusehr belasten würde. In dem Antrage der Abg. Eldersch, Domes u. Gen. wurde auch gefordert, daß die Alttrentner in bedeutend höherem Maße bedacht werden sollen. Es hat der Ausschuss für soziale Verwaltung einen Unterausschuß eingesetzt, der sich in seiner Sitzung vom 10. Juli mit dem Gegenstand befaßt und die vom Bundesministerium für soziale Verwaltung eingebrachte Vorlage zum Gegenstand seiner Beratungen gemacht hat. In der Sitzung des Ausschusses vom 17. Juli wurde darauf der vorliegende Gesetzentwurf in seiner heutigen Fassung genehmigt. Der Minderheitsantrag der Abg. Eldersch u. Gen., der im Ausschusse abgelehnt wurde, ist von den betreffenden Herren als Minderheitsbericht ange meldet worden und ist als solcher dem Berichte beigeschlossen. Ich beantrage namens des Ausschusses für soziale Verwaltung, den Minderheitsantrag Eldersch u. Gen. abzulehnen und dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Eldersch: Hohes Haus! Wir haben einen Initiativantrag eingebracht, in welchem verlangt wurde, daß der Unfallversicherung ein Jahresarbeits-

verdienst bis zur Höchstgrenze von 24 Millionen zugrunde gelegt werde. Die Regierung hat daraufhin den Antrag, den jetzt der Obmann des Ausschusses für soziale Verwaltung begründet hat, vorgelegt, in welchem nur ein Jahresarbeitsverdienst bis 21 Millionen der Bemessung der Unfallsrente zugrunde gelegt werden soll.

Hohes Haus! Wir sind der Meinung, daß die Unfallversicherung der Arbeiter das Recht der Arbeiterschaft nach den früheren Gesetzen abgelöst hat, von den Unternehmern im Falle eines Betriebsunfalles Ersatz für den Schaden zu begehrn, der sie durch den Unfall betroffen hat. Dieses Recht wurde mit der Unfallversicherung der Arbeiter abgelöst, der Arbeiter hat nun kein Rechtfertrecht mehr gegen den Unternehmer und es ist daher nur recht und billig, daß die bisher bestandene Unterversicherung in der Unfallversicherung ein Ende nimmt. Wir müssen gerade bei der Beurteilung der Unfallversicherung einen anderen Maßstab anlegen wie bei den anderen Zweigen der Sozialversicherung. Zudem handelt es sich auch darum, gerade den qualifizierten Arbeitern im Falle eines Betriebsunfalles einen ihrem tatsächlichen Lohn entsprechenden Ersatz des Schadens, den sie durch den Betriebsunfall erlitten haben, zu gewährleisten. Gerade die Unternehmer aber, die bei jeder Gelegenheit erklären, sie könnten sich an Fürsorge für ihre Arbeiter nicht genug tun und gerade die qualifizierten Arbeiter seien ein Gegenstand ihrer ständigen Fürsorge, weil sie sich einen Stock von qualifizierten Arbeitern erhalten wollten, scheinen nun darauf aus gewesen zu sein, es unmöglich zu machen, daß der Unfallversicherung ein Höchstarbeitsverdienst bis zu 24 Millionen jährlich zugrunde gelegt wird. Wir haben darauf verwiesen, daß auch im Auslande höhere Arbeitsverdienste der Unfallversicherung zugrunde gelegt werden, beispielsweise in Deutschland bis zu 3000 S, also 30 Millionen Kronen, in der Tschechoslowakei bis zu 25 Millionen österreichischen Kronen, und daß gerade bei uns eine Grenze beibehalten wird, die den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht und die Bedürfnisse namentlich der qualifizierten Arbeiter nicht befriedigt. Wir haben uns daher erlaubt, einen Minoritätsantrag zu stellen, in welchem wir zu Artikel I wieder das Verlangen stellen, daß der Höchstarbeitsverdienst mit 24 Millionen Kronen zur Abrechnung komme. Wir haben auch eine höhere Valorisation bei den Alttrentnern vorgesehen, nun erklärte aber die Unfallversicherungsanstalt, wenn der Höchstjahresarbeitsverdienst nur mit 21 Millionen angenommen wird, wäre sie natürlich nicht in der Lage, die in unserem Antrag verlangte Valorisation bei den Alttrentnern ohne eine Erhöhung der Beiträge zu gewährleisten. Es ist also in diesem Falle nicht recht und billig und einseitig, daß die bürgerlichen Parteien gerade

für diese qualifizierte Arbeiterschicht im Falle eines Betriebsunfalles nicht eine höhere Fürsorge gewähren wollen — eine Fürsorge, die selbst nach unserem Antrag für große Schichten der Arbeiterschaft noch immer unter dem tatsächlichen Verdienst bleiben würde. Ich muß also das hohe Haus, namentlich die Majoritätsparteien bitten, unseren Minderheitsantrag anzunehmen. Er ist absolut nicht zu weitgehend, er beinhaltet die Befriedigung berechtigter Forderungen der Arbeiterschaft, und wenn Sie diesen Antrag annehmen, dann würde auch eine höhere Valorisation bei den Alttrentnern möglich sein, weil dann aus den Beitragseingängen ohne eine besondere Beitragserhöhung die Erhöhung der Alttrenten bestritten werden könnte. Ich bitte also um die Annahme unseres Minoritätsantrages. (Beifall.)

Das Gesetz wird unter Ablehnung des Minderheitsantrages Eldersch u. Gen. nach dem Antrage des Ausschusses unverändert in 2. u. 3. Lesung angenommen.

Es wird nunmehr der fünfte Punkt der T. D., das ist der Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (B. 362), betr. Verzugsgebühren in der Sozialversicherung (Verzugsgebührengesetz) (B. 395), in Verhandlung gezogen.

Berichterstatter Dr. Weidenhoffer: Hohes Haus! Mit dem Gesetze vom 10. März 1922, B. G. Bl. Nr. 165, wurde bestimmt, daß bei den Sozialversicherungsgebühren in dem Falle, als sie nicht rechtzeitig gezahlt werden, nicht nur Verzugszinsen, und zwar ein Prozent für den Monat, gerechnet werden können, sondern daß darüber hinaus auch noch ein Verwaltungskostenzuschlag von 10 Prozent jenes Betrages, mit dem man im Rückstand geblieben ist, zugeschlagen werden kann. Diese Bestimmung war damals besonders deshalb gerechtfertigt, weil wir uns in einer Zeit des ununterbrochen sinkenden Geldwertes befanden und infolgedessen die Sozialversicherungsinstitute durch jede Verzögerung einer Zahlung sehr zu Schaden kommen konnten.

Nun haben sich diese Dinge aber wesentlich geändert, da wir jetzt zu einem vollständig stabilen Geldwerte gekommen sind. Dieser 10prozentige Verwaltungskostenzuschlag wirkt sich nun in der Weise aus, daß jeder, der einmal mit der Bezahlung der Versicherungsprämien in Verzug gekommen ist, nunmehr erst recht solange nicht zahlt, bis dieser 10prozentige Verwaltungskostenzuschlag, den er ohnedies zu entrichten hat, sich ihm entsprechend rentiert, weil er dann den Schuldbetrag durch eine entsprechend längere Zeit in seinem Betriebe zurückschält. Diesem Zustand mußte ein Ende bereitet werden.

Um hier grundlegende und umfassende Bestimmungen zu treffen, hat die Regierung den Gesetzesantrag, über den ich hier zu berichten habe, ein-

gebracht. In diesem Antrag wird im wesentlichen ausgesprochen, daß die Verzugszinsen im Falle einer Verzögerung der Bezahlung der Prämie im ersten Monat ein Prozent zu betragen haben, nach Ablauf von zwei Monaten sich dieser Satz jedoch auf zwei Prozent erhöht. Es ist auch bestimmt worden, daß diese Verpflichtungen gegenseitig sind, daß also nicht bloß der Unternehmer, der sich im Verzug befindet, Verzugszinsen zu zahlen hat, sondern daß auch der Versicherungsträger dann Verzugszinsen zu entrichten hat, wenn er entweder Gebühren, die er für andere Zwecke als seine eigene Versicherung eingehoben hat, nicht rechtzeitig abführt oder wenn er zu Ungebühr gewisse Beträge eingehoben hat.

Es ist bei der Behandlung im Ausschuß davon gesprochen worden, ob die Sätze, die hier festgelegt werden sollen, nämlich ein beziehungsweise zwei Prozent im Monat, ausreichen werden, um eine pünktliche Bezahlung zu bewirken. Es ist über eine Anregung, die von Seite der Opposition kam, dann gesagt worden, man wolle von dem ursprünglichen Text der Regierungsvorlage, daß zu zwei Prozent erst nach Ablauf von drei Monaten geschritten werden soll, abgehen und schon nach zwei Monaten den höheren Prozentsatz eintreten lassen. Außerdem hat der Herr Präsident Eldersch darauf hingewiesen, daß in dem Falle, als der Versicherungsträger irgendeinen Betrag zurückzuerstatten hat, es sich empfehlen würde, die Möglichkeit zu schaffen, daß er statt einer Barzahlung im Verrechnungswege bei der nächsten Prämienforderung einen entsprechenden Rücklaß gewähren kann. Dagegen ist nichts einzulegen.

wenden. Es ist auch eine entsprechende Abänderung vorgeschlagen worden. Nur muß man dabei bedenken, daß sich bei den Unfallversicherungsanstalten die Prämienzahlungen halbjährig vollziehen und daß infolgedessen der Anstalt auch die Möglichkeit gegeben werden muß, statt im Verrechnungswege durch Barausgleich diese zu Ungebühr bezogene Prämie zurückzuerstatten, weil sonst der Fall eintreten könnte, daß die Unfallversicherungsanstalt zwangsläufig in Verzugszinsen gerät, die zu zahlen sie sonst nicht verpflichtet werden könnte. Es wurde also eine entsprechende Änderung des Gesetzes auch in dieser Beziehung vom Ausschuß beschlossen.

Dem hohen Hause ist der neue Wortlaut des Gesetzes durch den Bericht bekannt.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung stellt den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

„Dem angeschlossenen Gesetzentwurf wird die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.“

Das Gesetz wird nach dem Antrage des Ausschusses unverändert in 2. und 3. Lesung angenommen.

Die T. O. ist erledigt.

Die Regierungsvorlagen B. 398 und 399 werden dem Ausschuß für soziale Verwaltung, B. 400 dem Finanz- und Budgetausschuß, B. 401 dem Verfassungsausschuß zugewiesen.

Nächste Sitzung Dienstag, den 28. Juli, 3 Uhr nachm. T.O.: Fortsetzung der heutigen T.O. Ergänzung vorbehalten.

Schluß der Sitzung 5 Uhr 50 Min. nachm.

